

**Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Studienordnung für den**  
**BA-Studiengang Slavistik**  
**der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 20. April 2007**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-45.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-45.pdf))

Die Studienordnung für den BA-Studiengang Slavistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006 ([http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-26.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-26.pdf)) wird wie folgt geändert:

#### § 6 Prüfungen

<sup>1</sup>Alle Prüfungen im BA-Studiengang finden studienbegleitend statt. <sup>2</sup>Um die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ zu erbringen (s. auch § 9a der APO), sind dabei bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens diejenigen Studiennachweise zu erwerben, die in § 33 der FPO im einzelnen genannt werden. <sup>2</sup>

<sup>3</sup>Das Vertiefungsmodul wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, das Studium mit der erfolgreichen Anfertigung einer Bachelorarbeit.

#### § 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

<sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) der Universität Bamberg sowie nach § 34 Abs. 3 und 4 der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Slavistik. <sup>2</sup>Es wird das *European Credit Transfer and Accumulation System* zugrunde gelegt.

## § 14 Auslandsaufenthalt

- (1) <sup>1</sup>Studierende des BA-Studienganges Slavistik sollten ein Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule oder mindestens einen mehrwöchigen Aufenthalt im Land der studierten Sprache verbringen. <sup>2</sup>Für die Anerkennung von Studienleistungen siehe § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung und § 34 der Fachprüfungsordnung.
- (2) Der Auslandsaufenthalt wird für das vierte oder fünfte Fachsemester empfohlen, ist bei guten Sprachkenntnissen aber auch schon im dritten Fachsemester möglich.

---

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007.**

**Bamberg, 20. April 2007**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.**